

Vereinsatzung

1. Abschnitt

Name des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen DJK Erbshausen-Sulzwiesen e. V.
Er wurde im November 1953 gegründet.

§2

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

§3

Die Farben des Vereins sind weiß / rot.

2. Abschnitt

Zweck des Vereins

§1

Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Kultur fördern und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

§2

Der Verein DJK Erbshausen-Sulzwiesen e. V. mit Sitz in Hausen, Ortsteil Erbshausen-Sulzwiesen verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3

Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen im DJK-Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

§4

Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§5

Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§6

Er vertritt Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

3. Abschnitt

Aufgaben des Vereins zur Verwirklichung dieser Zwecke

§1

Der Verein fördert den Sport und die Kultur insbesondere durch:

- a.) Die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- b.) Das Abhalten eines geordneten Turn- und Spielbetriebs, Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen.
- c.) Die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
- d.) Die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
- e.) Das Angebot von sportlichen Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- f.) Die Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport.
- g.) Das Abhalten von Theaterproben und Theateraufführungen, regelmäßigen Chorproben sowie Konzertveranstaltungen im Dienste der Öffentlichkeit.

§2

Der Verein hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung und Würde des Einzelnen in der freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

§3

Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchungen und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

4. Abschnitt

Verbandszugehörigkeit

§1

Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Würzburg. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.

§2

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

5. Abschnitt

Mitgliedschaft

§1

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Zwecke und Aufgaben der DJK anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des / der gesetzlichen Vertreter (s) notwendig.

§2

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach schriftlichem Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Präsidiums.

§3

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Ihre Benennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod mit dem Todestag
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss

§5

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Nichteinhaltung dieses Termins verpflichtet zur Zahlung eines weiteren Jahresbeitrages.

§6

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig:

- a.) wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
- b.) wenn das Mitglied nach erfolgloser Mahnung drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

§7

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Durch das Mitglied kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Über die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet das Präsidium.

§8

Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung legt die Gebührenordnung fest.

6. Abschnitt

Vereinsorgane und ihre Aufgaben

§1

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) das Präsidium
- c.) der Vereinsausschuss
- d.) der Kulturausschuss
- e.) der Wirtschaftsausschuss

§2

Das Präsidium besteht aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) 3. Vorsitzender
- d.) Schatzmeister
- e.) Schriftführer
- f.) Präses

Die drei Vorsitzenden werden einzeln gewählt. Sie sind für die Bereiche Verwaltung, Sport und Wirtschaft/ Kultur verantwortlich und teilen diese Aufgaben unter sich auf.

§3

Dem Vereinsausschuss gehören grundsätzlich an:

- a.) das Präsidium
- b.) je ein Vertreter der Sportabteilungen, die regelmäßig an Punktspielen/ Wettkämpfen teilnehmen
- c.) ein Vertreter der übrigen Sportabteilungen
- d.) der Kulturausschussvorsitzende
- e.) der Wirtschaftsausschussvorsitzende
- f.) ein Jugendvertreter
- g.) ein Seniorenvertreter

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann auch weniger Ausschussmitglieder wählen, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann.

Für Ausschussmitglieder, die während der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. In dieser kann dann ein Ersatzmitglied gewählt werden.

§4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei Vorsitzenden mit jeweiliger Einzelvertretungsberechtigung bis zu einem Betrag von 300,- € mit Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§5

Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt jeweils die Tagesordnung.

§6

Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.

§7

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder über 18 Jahre.

§8

Die Vertreter der Sportabteilungen sind zuständig für den Spielbetrieb, den Trainingsbetrieb und sportliche Veranstaltungen. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu wählen sind:

- a.) je ein Vertreter der Sportabteilungen, die regelmäßig an Punktspielen/ Wettkämpfen teilnehmen
- b.) ein Vertreter der übrigen Sportabteilungen

§9

Der Kulturausschuss kümmert sich um alle kulturellen Belange innerhalb des Vereins. Er wird mit dem Vereinsausschuss in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu wählen sind:

- a.) Kulturausschussvorsitzender
- b.) zwei weitere Mitglieder

§10

Der Wirtschaftsausschuss unterstützt den Vereinsausschuss bei sämtlichen Veranstaltungen, er bereitet sie vor und führt sie durch. Er wird mit dem Vereinsausschuss in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu wählen sind:

- a.) Wirtschaftsausschussvorsitzender
- b.) mindestens fünf Mitglieder, die für den gesamten Wirtschaftsbereich zuständig sind

§11

Außerdem sind von der Mitgliederversammlung noch zwei Kassenprüfer zu wählen, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen und der Versammlung Bericht erstatten.

7. Abschnitt

Mitgliederversammlung

§1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§2

Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich und zwar im ersten Halbjahr des Jahres statt, oder wenn:

- a.) das Interesse des Vereins es erfordert
- b.) bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes binnen drei Monaten
- c.) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich verlangt

§3

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich an den ortsüblichen Tafeln der Gemeinde bekannt zu geben. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

§4

Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung.

§5

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Tagesordnung bezeichnen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium mitgeteilt sein.

§6

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Präsidiums
- b.) Berichte von Sport, Kultur und Wirtschaft
- c.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d.) Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- e.) ggf. Wahlen
- f.) vorliegende Anträge

§7

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§8

Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln schriftlich gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses können durch Handzeichen gewählt werden. Auf Antrag von mindestens zwei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden.

§9

Minderjährige Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

§10

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

§11

Andere Mehrheiten sind erforderlich:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a.) bei Satzungsänderung | $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder |
| b.) bei Auflösung des Vereins | siehe 8. Abschnitt |
| c.) zur Enthebung der Vorsitzenden | $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder |
| d.) bei Änderung des Vereinszweckes | $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder |

§12

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens enthalten muss:

- a.) Ort und Tag der Versammlung
- b.) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- c.) Die gestellten Anträge, sowie gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Personen tätig waren, unterschreiben die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

8. Abschnitt

Auflösung des Vereins

§1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§2

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§3

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

§4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Hausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Erbshausen-Sulzwiesen zu verwenden hat. Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9. Abschnitt

Inkrafttreten der Satzung

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ zu Erbshausen-Sulzwiesen angenommen und wird mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender

Schriftführer

Datum: _____

